

1997

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1997

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 97	Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes FNA: 2125-40-1-2, 2125-5-7 GESTA: M050	1925
28. 7. 97	Neufassung der Beitragszahlungsverordnung FNA: 860-4-1-7	1927
28. 7. 97	Neufassung der Beitragsüberwachungsverordnung FNA: 860-4-1-8	1930
28. 7. 97	Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung (TKLGebV) FNA: neu: 900-11-6	1936
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 und Nr. 31	1939

Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Vom 25. Juli 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt die Bezeichnung des Unterabschnittes A wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A
Überwachung; Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

2. § 19a Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Unterrichtungen oder Schulungen

von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,“.

3. Die Bezeichnung des Unterabschnittes A des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A
Überwachung; Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. EG Nr. L 43 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu

fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder das Robert Koch-Institut als zuständige Behörde bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten zu bestimmen sowie
2. das Verfahren, insbesondere die Beteiligung der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Behörden, zu regeln.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft. § 40 Abs. 6 gilt für bei der Durchführung der in Satz 1 genannten Verfahren gewonnene Daten entsprechend.“

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), das durch das Gesetz vom 9. Juni 1997 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse verarbeiten, befördern, lagern, verwerten oder

in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Unterrichtungen oder Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,

- b) vorzuschreiben, daß über das Verarbeiten, das Befördern, das Lagern, das Verwerten oder das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie“.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juli 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragszahlungsverordnung

Vom 28. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung vom 20. Mai 1997 (BGBl. I S. 1137) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragszahlungsverordnung in der ab 31. Mai 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen §§ 1 bis 4, 8 und 9 sowie die am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 37 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe a sowie den am 18. Juni 1994 in Kraft getretenen Artikel 16 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 1 bis 3 sowie den am 8. Juni 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 728),
5. den am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Artikel 75 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und
6. den mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 1 und den am 31. Mai 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1997 (BGBl. I S. 1137).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 28n Nr. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- zu 4. des § 28n Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 und des § 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 28n zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert und § 28p Abs. 9 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist, sowie des § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450),
- zu 6. des § 28n Satz 1 Nr. 2 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist.

Bonn, den 28. Juli 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung
und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
(Beitragszahlungsverordnung)**

Erster Abschnitt
Zahlungen des Arbeitgebers

§ 1

Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) Die Zahlungen des Arbeitgebers oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Einzugsstelle als Tag der Zahlung;
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) In den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne des Absatzes 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5 sowie Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 2 der Verband.

(4) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem beim von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträger zu führenden Sachbuchkonto bei den

- a) Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
- b) Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit am Tag der Fälligkeit

in Einnahme zu buchen. Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.

§ 2

Reihenfolge der Tilgung

Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, daß vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

Zweiter Abschnitt
Weiterleitung und
Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 3

Weiterleitung

(1) Die Einzugsstelle hat an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beträge zu erteilen. In die Aufträge sind jeweils die an diesem Arbeitstag bei der Einzugsstelle gebuchten Beträge zu übernehmen; gebuchte Beträge mit einer späteren Wertstellung sind in die Aufträge zu übernehmen, die für den Tag der Wertstellung erteilt werden. Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug haben die Beträge zentral weiterzuleiten; als Buchungstag im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Buchung bei der Nebenstelle. Solange der an einen Zahlungsempfänger weiterzuleitende Betrag 5000 Deutsche Mark nicht erreicht, kann er am Ende des Kalendermonats überwiesen werden. Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen.

(1a) Für die Weiterleitung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung hat die Krankenkasse ein von Absatz 1 Satz 1 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn es für die Pflegekasse wirtschaftlicher als das Überweisungsverfahren ist.

(2) Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches Konto zu überweisen ist. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z.B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen.

(3) Die Einzugsstelle behält die Vergütung für den Beitragseinzug anteilig ein. Darüber hinaus behält sie die Gebühren nach Absatz 2 Satz 3 ein.

(4) Hat vor dem 31. März 1993 bei der Weiterleitung von Beiträgen von der Nebenstelle zur Zentrale regelmäßig eine zeitliche Verzögerung von mindestens einem Arbeitstag vorgelegen, gilt für die Überweisungen der Zentrale der auf den Tag der Buchung bei der Nebenstelle folgende Arbeitstag als Buchungstag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1997.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft und der Bundesanstalt für Arbeit vereinbarte Vordruck (Monatsabrechnung) zu verwenden. Wird die Abrechnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muß sie dem Aufbau des Vordrucks entsprechen.

Dritter Abschnitt

Abstimmung durch
die Einzugsstelle nach § 28k Abs. 2
des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Arbeitsentgelte, die den Beiträgen gemäß den Beitragsnachweisen, die ein Arbeitgeber für das zurückliegende Kalenderjahr der zuständigen Einzugsstelle eingereicht hat, zugrunde liegen, bilden das Abstimmungs-Soll. Dieses ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(2) Die gemeldeten Arbeitsentgelte bilden das Abstimmungs-Ist. Im Fall des § 6 Abs. 2 gilt der von der Bundesknappschaft berechnete Betrag als Abstimmungs-Ist.

§ 6

Berechnung

(1) Die Einzugsstelle hat die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Beitragsüberwachungsverordnung mitgeteilten Beiträge für jede abzustimmende Beitragsgruppe in Arbeitsentgelt umzurechnen sowie unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Satz 2 das Abstimmungs-Soll und das Abstimmungs-Ist für jede abzustimmende Beitragsgruppe festzustellen. Die Soll- und Istbeträge sind jeweils zu addieren. Die Summen sind das für § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebende Abstimmungs-Soll und Abstimmungs-Ist.

(2) Die Bundesknappschaft hat für die Abstimmung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit*) die Arbeitsentgelte, die über der für diese Beiträge maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze liegen, nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Zulässige Abweichung

(1) Beträgt die Abweichung zwischen dem Abstimmungs-Soll und dem Abstimmungs-Ist nicht mehr als 100 Deutsche Mark, gelten Beiträge und Arbeitsentgelte als abgestimmt. Bei einer höheren Abweichung gelten Beiträge und Arbeitsentgelte als abgestimmt, wenn die Abweichung nicht mehr als 0,25 Promille des Abstimmungs-Ists beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung höher ist als 0,25 Promille der Summe von 2 500 Durchschnittsentgelten (Grenzwert) und das Abstimmungs-Ist den Grenzwert übersteigt. Maßgeblich ist das für das Kalenderjahr vor dem abzustimmenden Kalenderjahr bestimmte Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung.

(2) Wird die nach Absatz 1 zulässige Abweichung überschritten, hat die Einzugsstelle vor Absendung der Mitteilung nach § 28k Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem Arbeitgeber die für die Abstimmung nach Absatz 1 maßgebenden sowie die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 berechneten Beträge mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

(weggefallen)

§ 9

(Inkrafttreten)

*) Gemäß Artikel 75 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) werden am 1. Januar 1998 in § 6 Abs. 2 die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Arbeitsförderung“ ersetzt.

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsüberwachungsverordnung

Vom 28. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung vom 20. Mai 1997 (BGBl. I S. 1137) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsüberwachungsverordnung in der ab 31. Mai 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992),
 2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),
 3. den am 18. Juni 1994 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229),
 4. den am 11. November 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1500),
 5. den mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und b und Nr. 10, den mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4 Buchstabe c und d, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8 und 11 sowie den am 8. Juni 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nr. 9 und 12 der Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 728),
 6. den am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Artikel 76 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und
 7. den am 31. Mai 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 1997 (BGBl. I S. 1137).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 28n Nr. 6 und 7 und des § 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6, des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), die durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden sind, und des § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), Absatz 1 Satz 4 und 5 angefügt durch Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330),
 - zu 4. des § 28p Abs. 9 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist,
 - zu 5. des § 28n Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 und des § 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 28n zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert und § 28p Abs. 9 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist, sowie des § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450),
 - zu 7. des § 28n Satz 1 Nr. 2 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist.

Bonn, den 28. Juli 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Durchführung der Beitrags-
überwachung und die Auskunfts- und Vorlagepflichten
(Beitragsüberwachungsverordnung)**

Erster Abschnitt
Prüfung beim Arbeitgeber

§ 1

Grundsätze

(1) Die Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden.

(2) Die Prüfer der Versicherungsträger haben sich auszuweisen. Der Arbeitgeber hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Jeder Versicherungsträger, der eine Prüfung durchgeführt hat, hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung sowie in dem Fall der Anlage Nr. 5 Satz 3 die Gründe für das Verlangen der Prüfer in einem Bericht festzuhalten. In ihm sind neben den für die Übersicht nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten insbesondere auch die Gründe für die fehlerhafte Berechnung von Beiträgen und die Personen im Einzelfall namentlich zu nennen, für die Beiträge nachberechnet oder zu Unrecht gezahlt und daher zu beanstanden sind. Die Prüfberichte sind in den Fällen des § 28p Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und auf begründete Anforderung den Einzugsstellen zu übersenden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

§ 2

Lohnunterlagen

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift,
4. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
- 4a. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
5. die Beschäftigungsart,

6. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
7. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Lohnsteuerrecht nicht besteht,
8. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
- 8a. den Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
9. den Beitragsgruppenschlüssel,
10. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
11. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
12. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 10 nicht enthalten sind,
13. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und das fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes anzugeben.¹⁾ Bestehen die Lohnunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. Die Beiträge nach Satz 1 Nr. 8 und 8a sind für die Meldungen zu summieren. Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 5, 6 und 10 können verschlüsselt werden.

(2) Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind, sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Diese Unterlagen und die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Beleg über die erstatteten Meldungen gehören zu den Lohnunterlagen.

(3) Die Lohnunterlagen können mit Hilfe automatischer Einrichtungen oder auf Bildträgern geführt werden.

¹⁾ Gemäß Artikel 76 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wird am 1. Januar 1998 § 2 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen anzugeben.“

§ 3

Beitragsabrechnung

(1) Zur Prüfung der Vollständigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Eintragungen im Beitragsnachweis nach § 4 hat der Arbeitgeber für jeden Abrechnungszeitraum alle Beschäftigten mit den folgenden Angaben listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen, wobei die Liste entsprechend der Sortierfolge der Lohnunterlagen zu erstellen ist:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. (weggefallen)
3. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
- 3a. dem Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und das fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung anzugeben und zu summieren;²⁾ die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind ebenfalls anzugeben. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zugeordnet, ist eine besondere Beitragsabrechnung entsprechend Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Beiträge in der Beitragsabrechnung (Absatz 1) nach Kalenderjahren gesondert gekennzeichnet und summiert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Berichtigungen oder Stornierungen, die vergangene Kalenderjahre betreffen, entsprechend.

(3) In den Fällen des § 166a in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes²⁾ gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In der Beitragsabrechnung nach Absatz 1 sind zusätzlich Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem Arbeitsentgelt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erfassen, für die Beiträge nicht gezahlt werden. Sind Beitragsabrechnungen für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

²⁾ Gemäß Artikel 76 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wird am 1. Januar 1998 § 3 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen anzugeben und zu summieren;“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 166a in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Die Beitragsabrechnung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder auf Bildträgern aufgezeichnet werden.

§ 4

Verwendung des Beitragsnachweises

(1) Für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der von den Krankenkassen gestaltete Vordruck zu verwenden. Wird der Beitragsnachweis mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt oder der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen beschriftet, kann die Unterschrift entfallen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist jeweils für ein Kalenderjahr ein besonderer Beitragsnachweis einzureichen und als solcher zu kennzeichnen; in dem besonderen Beitragsnachweis können die Angaben für ein Kalenderjahr zusammengefaßt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist dem Beitragsnachweis eine Mitteilung des Arbeitgebers über die erstatteten Beiträge beizufügen.

(3) (weggefallen)

(4) Sind bei richtiger Beitragsabrechnung Angaben in einem Beitragsnachweis für vergangene Kalenderjahre zu berichtigen oder zu stornieren, ist jeweils für ein Kalenderjahr ein neuer Beitragsnachweis unverzüglich einzureichen. In diesem Beitragsnachweis sind nur die Berichtigungen oder Stornierungen anzugeben. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt.

(5) Wird der Beitragsnachweis von einem Dritten für den Arbeitgeber erstellt und eingereicht, tritt an die Stelle der Unterschrift des Arbeitgebers der Name und die Anschrift (Firmenstempel) sowie die Unterschrift des Dritten. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(6) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen.

§ 5

Mitwirkung

(1) Die Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 müssen so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen.

(2) Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen zu dokumentieren. Für die Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen gelten die in der Anlage Nr. 1 bis 5 genannten Anforderungen; für Abrechnungsverfahren ohne Speicherbuchführung gelten sie entsprechend. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, daß die Feststellungen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 getroffen werden können. Bei der Prüfung von Programmen durch Testaufgaben hat der Arbeitgeber die erforderlichen Arbeiten auszuführen und das Test-

ergebnis den Prüfern zu übergeben. Bei der Prüfung durch Testaufgaben können nur gemeinsame Testaufgaben verwendet werden. Der Arbeitgeber kann eine Änderung der Testaufgaben verlangen, soweit dies durch betriebliche Gegebenheiten begründet ist. Ist der Arbeitgeber mit der Verwendung von Testaufgaben nicht einverstanden oder kommt eine Prüfung von Programmen durch Testaufgaben bereits aus programm- oder speichertechnischen Gründen nicht in Betracht, sollen zur Vermeidung von Massenarbeiten bestimmte prüfrelevante Fallgruppen (Anlage Nr. 6) vom Arbeitgeber herausgesucht und ausgedruckt werden (Selektion). Zusätzlich zur Selektionsprüfung kann der Prüfer verlangen, daß ihm Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorgelegt werden. Die selektierten Daten sind den Lohn- und Gehaltsabrechnungen des laufenden Kalenderjahres zu entnehmen. Daten vergangener Kalenderjahre dürfen für die Selektionsprüfung nur im Rahmen der programm- und speichertechnischen Möglichkeiten des eingesetzten Systems verlangt werden. Die Selektionsprüfung ist mit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzubereiten. Kann eine Selektionsprüfung nicht durchgeführt werden, sind den Prüfern die von ihnen gewünschten Lohnunterlagen (§ 2 Abs. 1) und Beitragsabrechnungen unverzüglich auszudrucken oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit den Prüfern die Nutzung der betrieblich installierten Technik nicht zuzumuten ist.

(3) Der Arbeitgeber hat die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; ihm kann eine Frist gesetzt werden. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, daß die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Es kann ihm auferlegt werden, die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

(4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen des Arbeitgebers auf Kosten der Versicherungsträger vervielfältigt werden.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht nach § 1 Abs. 3 festzuhalten; im Prüfbericht sind die Gründe festzuhalten, wenn von einer Auswertung abgesehen wurde. § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 6

Umfang

(1) Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 einschließlich der Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie der Beitragsnachweise kann auf Stichproben beschränkt werden.

(2) Die Prüfung der gemeldeten Arbeitsentgelte kann auf solche Fälle beschränkt werden, in denen Unstimmigkeiten bei der Abstimmung der Beiträge nach § 28k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufgeklärt werden konnten.

(3) Die Versicherungsträger sind berechtigt, beim Arbeitgeber über den Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus zu prüfen. Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfer dienen,

insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sollen Verfahren oder Verfahrensteile, die bereits geprüft, nicht beanstandet und später nicht geändert worden sind, nicht erneut geprüft werden. Bei bereits geprüften Verfahren oder Verfahrensteilen, die später geändert worden sind, kann die Prüfung auf Änderungen beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

§ 7

Prüfung beim Steuerberater oder bei einer anderen Stelle

(1) Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten § 1 und § 6 entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend, soweit die genannten Stellen solche Aufgaben übernommen haben.

(3) Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

§ 8

Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 2 bis 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 4.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts.

Vierter Abschnitt

§ 9

Kosten

Kosten oder Verdienstausschlag, die dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer (§ 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Fünfter Abschnitt

Datei der Arbeitgeber

§ 10

Inhalt der Datei

(1) Die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält neben den für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß,
3. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, mit denen der Arbeitgeber abrechnet, deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß sowie Institutionskennzeichen,
4. die Angaben, welche Einzugsstellen an der nächsten Prüfung teilnehmen wollen,
5. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
6. das Ergebnis der Abstimmung (§ 28k Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und das abgestimmte Kalenderjahr, nach Einzugsstellen getrennt,
7. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
8. Angaben für besondere Behandlung:
 - 8.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 - 8.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
 - 8.3 Prüfung nur der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
9. die Angabe, ob Meldungen durch Datenübermittlung (§ 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung) erstattet werden, und die Bezeichnung des hierbei verwendeten EDV-Programms,
10. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
11. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
12. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
13. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,

14. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
15. die Anzahl der aktuell Beschäftigten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger verarbeitet und genutzt werden.

(3) Für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch stehen die Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 10a

Aufbau und Aktualisierung der Datei

(1) Für den Aufbau der Datei und während der Übergangszeit nach Artikel 2 § 15c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermitteln die Einzugsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 13, sofern ihnen diese Angaben bekannt sind. Sie übermitteln ferner das Datum, bis zu dem sie den Arbeitgeber zuletzt geprüft haben, oder das Datum der letzten Prüfung, das Ergebnis der letzten Abstimmung sowie das abgestimmte Kalenderjahr. Die Pflicht zur Übermittlung des Datums, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft worden ist, oder des Datums der letzten Prüfung gilt nicht für Betriebskrankenkassen.

(2) Für die Aktualisierung der Datei übermitteln die Einzugsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8.2.

(3) Bei jeder Übermittlung ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.

(4) Das Nähere zur Datenübermittlung, insbesondere zum Aufbau der verwendeten Datensätze und zu den Zeitpunkten der Übermittlung, vereinbaren die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Spitzenverbände der Krankenkassen.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11

(Inkrafttreten)

Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen

1. Die Speicherbuchführung muß wie jede andere Buchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein. Dies muß sowohl durch die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (fallweise Prüfung) als auch durch die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrensprüfung) möglich sein.
2. Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein. Sie kann erfolgen: verbal, z.B. durch Arbeitsanweisungen, graphisch, z.B. durch Ablaufpläne, tabellarisch, z.B. durch Entscheidungstabellen oder an Hand des Programmprotokolls in Verbindung mit den dazu gehörenden Programmvorgaben.
3. Die Verfahrensdokumentation muß folgende Problembereiche beschreiben:
 - 3.1 Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
 - 3.2 Fehlerbehandlung,
 - 3.3 Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung,
 - 3.4 Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.
4. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, daß die zeitliche Abgrenzung einzelner Versionsversionen ersichtlich ist.
5. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die gespeicherten Angaben (§§ 2 und 3) jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Er muß die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. Sind alle von den Prüfern für eine Selektionsprüfung verlangten Daten aus Lohnunterlagen und Beitragsabrechnungen ausgedruckt worden, ist ein weitergehendes Verlangen der Prüfer besonders zu begründen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei jeder Prüfung sind die von den Prüfern verlangten Unterlagen nach § 2 Abs. 2 unverzüglich vorzulegen oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen.
6. Prüfrelevante Fallgruppen für die Selektionsprüfung sind:
 - 6.1 versicherungsfreie Beschäftigte,
 - 6.2 nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragsfreie Beschäftigte,³⁾
 - 6.3 in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigte,
 - 6.4 kurzzeitig Beschäftigte,
 - 6.5 Beschäftigte, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Rente wegen Alters beziehen,
 - 6.6 Beschäftigte, für die in der Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist,
 - 6.7 bestimmte Berufsgruppen (z.B. Fahrer, Pförtner, Praktikanten),
 - 6.8 einzelne Lohnarten,
 - 6.9 Einmalzahlungen, die dem Vorjahr zugeordnet worden sind,
 - 6.10 Fälle, in denen der Arbeitgeber den Beitrag allein trägt.

³⁾ Gemäß Artikel 76 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wird am 1. Januar 1998 in der Anlage die Nummer 6.2 wie folgt gefaßt:
„6.2 nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungsfreie Personen.“

Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung (TKLGebV)

Vom 28. Juli 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Gebühren

(1) Für Amtshandlungen zur Erteilung von Lizenzen erhebt die Regulierungsbehörde Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit der Anlage und Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Dabei ist neben dem Verwaltungsaufwand für die Lizenzerteilung auch der Aufwand für die Verwaltung der Lizenzrechte und für die Kontrolle der Einhaltung der Lizenzpflichten zu berücksichtigen.

(2) Für Antragsablehnungen, den Widerruf und die Rücknahme einer Amtshandlung zur Erteilung von Lizenzen sowie in den Fällen der Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung zur Erteilung von Lizenzen werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes und Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(3) Für Änderungen des Inhalts einer Lizenz, die den Lizenzumfang nicht ausschließlich einschränken, kann die Gebührenuntergrenze der Rahmengebühren der Lizenzklassen 1 bis 4 in der Anlage bis auf 30 Deutsche Mark ermäßigt werden.

(4) Eine festzusetzende Gebühr ist auf einen ohne Rest durch zehn teilbaren Betrag aufzurunden. Ist für die Gebührenberechnung als Faktor eine Längenmaßeinheit vorgegeben, sind Bruchteile der Längenmaßeinheit bis fünf Zehntel abzurunden und ab fünf Zehntel aufzurunden.

§ 2

Gebührenberechnung für die Lizenzklassen 1 und 2

Für die Lizenzklasse 1 und die Lizenzklasse 2 werden innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand berechnet.

§ 3

Gebührenberechnung für die Lizenzklasse 3

(1) Bei der Lizenzklasse 3 wird zur Gebührenberechnung zwischen Gebietslizenzen (Absätze 3 bis 5) und Linienlizenzen (Absätze 6 bis 8) unterschieden. Bei den Linienlizenzen wird zwischen Fernlinien- und Ortslinienlizenzen (Absätze 7 und 8) unterschieden.

(2) Gebühren für die Erteilung von Lizenzen, die kleinere als bundesweite Lizenzgebiete umfassen, werden nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 berechnet.

(3) Gebietslizenzen beschreiben das Gebiet, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, als geographisch abgegrenzte Fläche, die von einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesländer, Landkreise, Gemeinden) oder verwaltungsmäßig abgegrenzten Teilflächen einer Gebietskörperschaft (z. B. Regierungsbezirke, Gemeindeteilorte) abgedeckt wird. Bei Lizenzen, die ausschließlich für Übertragungswege für die Verteilung von Rundfunkprogrammen dienen sollen, können auch kleinere Gebiete als die in Satz 1 genannten für die Lizenz genehmigt werden.

(4) Die Gebühr ist regelmäßig nach folgender Formel zu berechnen:

$$G_G = \frac{E_G \times G_D}{E_D}$$

Dabei bedeutet:

E_D = Zahl der Einwohner in Deutschland,

E_G = Zahl der Einwohner im Lizenzgebiet,

G_D = Höchstgebühr für eine Lizenz der Klasse 3 nach Abschnitt A.3 der Anlage 1,

G_G = Lizenzgebühr.

In die Berechnungsformel sind die Einwohnerzahlen einzusetzen, die für die Bundesrepublik Deutschland vom Statistischen Bundesamt und für das Lizenzgebiet von der für dieses Gebiet zuständigen Stelle für amtliche Statistiken zum Ende des zweiten dem Kalenderdatum der Lizenzerteilung vorangehenden Kalenderjahres ermittelt worden sind.

(5) Bei Lizenzgebieten, die überwiegend Gebiete mit gewerblich genutzten Flächen umfassen, wird zur Anzahl der Einwohner die Anzahl der Beschäftigten auf den Gewerbeflächen hinzugerechnet. Wird für mehrere Ge-

bierte, die nicht aneinander angrenzen, eine einheitliche Lizenz beantragt, wird als Gebühr die Summe der für jedes Gebiet nach der Formel in Absatz 4 errechneten Gebühren festgesetzt.

(6) Linienlizenzen sind Lizenzen, die den Bereich der lizenzpflichtigen Tätigkeit als geographische Punkt-zu-Punkt-Verbindung (PzP-Verbindung) beschreiben. PzP-Verbindungen können zu Verbindungsnetzen zusammengeschaltet werden. Jede lizenzierte PzP-Verbindung ist bei der Gebührenberechnung in Ansatz zu bringen. Bei Linienlizenzen wird nach Fern- und Ortslinien unterschieden.

(7) Fernlinien sind PzP-Verbindungen, die in verschiedenen Gemeinden gelegene Teilnehmernetze oder verschiedene Ortsnetze (Netze verschiedener lizenzierter Netzbetreiber) miteinander verbinden. Die Gebühr für eine Fernlinie (G_F) beträgt 600 DM/km Luftlinie und ist regelmäßig nach folgender Formel zu berechnen:

$$G_F = 600 \text{ DM/km} \times \text{Luftlinienentfernung der zu verbindenden Punkte.}$$

Die Gebühr für eine Fernlinienlizenz ergibt sich aus der Addition der einzelnen Fernlinien und den gemäß der Formel nach Satz 2 dafür errechneten Fernliniengebühren, mindestens jedoch 2 000 Deutsche Mark je Lizenz.

(8) Ortslinien sind PzP-Verbindungen, deren beide Enden innerhalb der Grenzen eines Ortsnetzes oder einer Gemeinde liegen. Die Gebühr für eine Ortslinienlizenz ergibt sich aus der Addition der einzelnen Ortslinien und deren Festgebühren im Abschnitt B der Anlage.

§ 4

Gebührenberechnung für die Lizenzklasse 4

(1) Bei der Lizenzklasse 4 wird zur Gebührenberechnung zwischen Gebietslizenzen (§ 3 Abs. 3 bis 5) und Linienlizenzen (§ 3 Abs. 6 bis 8) unterschieden. Bei den Linienlizenzen wird zwischen Fernlinien- und Ortslinienlizenzen (§ 3 Abs. 7 und 8) unterschieden.

(2) Für die Berechnung der Gebühren für Gebiets- und Linienlizenzen gilt das für die Lizenzklasse 3 beschriebene Verfahren entsprechend. In die Berechnungsformel sind jeweils die Gebührenfaktoren für die Lizenzklasse 4 im Abschnitt A.4 und B.2 der Anlage einzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
In Vertretung
Dr. Paul Laufs

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis
(Gebühren für die Lizenzklassen 1 bis 4
gemäß § 6 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM
A.		
	Rahmengebühren für die Erteilung von Lizenzen der Lizenzklassen 1 bis 4	
1	Erteilung einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 1)	15 000 bis 5 000 000
2	Erteilung einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere (Lizenzklasse 2)	15 000 bis 30 000
3	Erteilung einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch den Lizenznehmer oder andere in einem Flächegebiet (Lizenzklasse 3)	2 000 bis 10 600 000
4	Erteilung einer Lizenz für Sprachtelefondienst auf der Basis selbstbetriebener Telekommunikationsnetze in einem Flächegebiet (Lizenzklasse 4)	2 000 bis 3 000 000
B.		
	Festgebühren für Einzellinien bei den Lizenzklassen 3 und 4	
1	Erteilung einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit als Punkt-zu-Punkt-Verbindung	
	a) je Ortslinie der Lizenzklasse 3	200, mindestens jedoch 2 000
	b) je Fernlinie der Lizenzklasse 3	600/km Luftlinienentfernung
2	Erteilung einer Lizenz für Sprachtelefondienst über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung	
	a) je Ortslinie der Lizenzklasse 4	100, mindestens jedoch 2 000
	b) je Fernlinie der Lizenzklasse 4	10 000

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 25. Juli 1997

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 97	Gesetz zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 <small>GESTA: XA009</small>	1366
17. 7. 97	Gesetz zu dem Geheimschutzübereinkommen der WEU vom 28. März 1995 <small>GESTA: XB005</small>	1380
9. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	1384
9. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze	1385
9. 6. 97	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Festlegung der Kosten einer Hilfeleistung nach Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Juni 1988 über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen	1392
9. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-estnischen Rahmenabkommens über Beratung und Zusammenarbeit	1393
9. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit	1396
10. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1400
10. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1400
12. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1401
12. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1401
16. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1402
16. 6. 97	Bekanntmachung einer Berichtigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1402
17. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1403

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1997 beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Nr. 31, ausgegeben am 29. Juli 1997

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 97	Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten FNA: neu: 188-79 GESTA: XC011	1406
16. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1418
16. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1419
16. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1419
18. 6. 97	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1420
19. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1421
19. 6. 97	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1422
19. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1423
20. 6. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	1425
20. 6. 97	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteken Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1428
23. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	1429
23. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1430
24. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1431
17. 7. 97	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1432

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.